OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652438/11/JP

Datum:
Linz, 14. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des J S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 12. Mai 2022, GZ: FE-514/22, PAD/22/00388562/004/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 21. August 2023
   - Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf illegale Suchtmittel (Haarprobenentnahme beim Sanitätsdienst der Führerscheinbehörde, Haarlänge 6 cm) bis spätestens 21. Februar 2023 und 21. August 2023.
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 21. August 2023

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 24. Februar 2022 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer eines Monates entzogen. Außerdem ordnete die Behörde an, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Entziehungsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Weiters wurde ein Verkehrscoaching innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides angeordnet. Dies deshalb, weil der Beschwerdeführer am 23. Februar 2022 um 16:05 Uhr in W, Messegelände, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe.

1.2. Der Beschwerdeführer absolvierte in der Folge die ihm vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 19. April 2022 kam zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer derzeit nicht geeignet sei Kraftfahrzeuge der Führerscheingruppe 1, Klassen AM und B, zu lenken. Laut psychiatrischer Stellungnahme vom 28. März 2022 war der Beschwerdeführer bedingt geeignet, Kraftfahrzeuge der Klasse AM und B zu lenken. Das amtsärztliche Gutachten vom 11. Mai 2022 kam ebenfalls zu dem Ergebnis „nicht geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

1.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Mai 2022 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gerechnet ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Begründend wurde von der Behörde in erster Linie auf das amtsärztliche Gutachten vom 11. Mai 2022 verwiesen.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich in erster Linie gegen die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 19. April 2022 und weist auf die Diskrepanz zur psychiatrischen Stellungnahme vom 28. März 2022 hin. Der Beschwerdeführer gibt an, dass er sich mit sämtlichen Maßnahmen einverstanden zeige, sich jedoch gegen die unrichtigen Feststellungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme wende und darum ersuche eine neue verkehrspsychologische Stellungnahme vorlegen zu können, um seinen Führerschein unter Auflagen zurück zu erhalten.

1.5. Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 15. Juni 2022 wurde dem Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Möglichkeit eingeräumt eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung zu absolvieren und eine entsprechende Stellungnahme vorzulegen. Diese wurde mit Schreiben vom 14. Juli 2022 vorgelegt und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Erstellung eines neuen amtsärztlichen Gutachtens der medizinischen Amtssachverständigen Dr. H übermittelt. Die diesbezügliche Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen erreichte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23. August 2022 und wurde sowohl dem Beschwerdeführer als auch der belangten Behörde zum Parteiengehör übermittelt. Die Parteien äußerten sich dazu nicht.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Beim Beschwerdeführer liegt gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln in der Vergangenheit vor. Laut eigenen Angaben konsumierte der Beschwerdeführer mehrere Jahre lang Cannabis, erstmals im Jahr 2013. Bis 2016 konsumierte er regelmäßig THC. 2016 hörte er für einige Monate mit dem Konsum auf, führte ihn danach jedoch wieder fort. Im Jahr 2019 folgte eine weitere Pause von etwa drei Monaten, seitdem gibt der Beschwerdeführer regelmäßigen Cannabiskonsum an (3-4 Joints pro Woche).

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 24. Februar 2022 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer eines Monates entzogen. Außerdem ordnete die

Behörde an, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Entziehungsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Facharzt Psychiatrie sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen hat. Weiters wurde ein Verkehrscoaching innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides angeordnet. Dies deshalb, weil der Beschwerdeführer am 23. Februar 2022 um 16:05 Uhr in W, Messegelände, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Im Rahmen der klinischen Untersuchung zur Fahrtauglichkeit wurde dem Beschwerdeführer Blut abgenommen. Laut Befund und Gutachten über die Untersuchung von Blut auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr der FTC-Forensisch toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 7. März 2022 fand sich im Blut des Beschwerdeführers 0,77 ng/ml Tetrahydrocannabinol. Diese Konzentration lag im sehr niedrigen Bereich.

Der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin Dr. T S vom 28. März 2022 ist folgende Diagnose zu entnehmen: „Schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden“. Der Beschwerdeführer habe den Cannabiskonsum seit dem Führerscheinentzug vollständig eingestellt, die Abstinenz falle ihm nicht schwer. Er strebe in Zukunft Abstinenz an und sei sich der negativen Konsequenzen eines weiteren Konsums bewusst. Beim Beschwerdeführer bestehe ausreichend Problembewusstsein. Der Beschwerdeführer sei aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht bedingt geeignet, Kraftfahrzeuge der Klasse AM und B zu lenken, es werden aufgrund des schädlichen Cannabisgebrauchs Haaranalysen auf Cannabis alle 6 Monate für die Dauer von einem Jahr empfohlen.

Die im Beschwerdeverfahren vorgelegte verkehrspsychologische Stellungnahme vom 14. Juli 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer derzeit bedingt geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Klassen AM und B zu lenken. Es wird ausgeführt, dass aufgrund der aufgezeigten Gefahrenmomente wie langjähriger, regelmäßiger sowie funktionaler Drogeneinsatz bei geringem Lebensalter und Beschönigungstendenzen, jedoch unter Würdigung des gezeigten Problem- und Gefahrenbewusstseins sowie der mehrmonatigen Drogenkarenz geraten werde, die Lenkberechtigung wieder zu erteilen.

Im Gutachten der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragten medizinischen Amtssachverständigen vom 21. August 2022 wird festgehalten, dass beim Beschwerdeführer eine längerfristige stabile Drogenkarenz unumgänglich sei. Es habe sich aufgrund des langjährigen, unreflektierten Konsum von Cannabis beim Beschwerdeführer bereits ein Suchtgedächtnis ausgebildet, weshalb über einen längeren Zeitraum eine durchgehende Abstinenz einzuhalten

sei, da selbst kleine Anreize dieses Suchtgedächtnis reaktivieren und zu einem Rückfall in alte Konsumgewohnheiten führen könnten.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beauftragten medizinischen Amtssachverständigen Dr. H.

Die Feststellungen zum gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln in der Vergangenheit ergeben sich übereinstimmend aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers, die er gegenüber den hinzugezogenen verschiedenen Sachverständigen (Fachärztin für Psychiatrie, verkehrspsychologische Untersuchungsstellen) getätigt hat.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche

Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(2a) Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine befristete Lenkberechtigung erhalten und zu deren Verlängerung ein ärztliches Gutachten erbringen müssen, sind hinsichtlich der zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und der Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzusetzen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. Einen Antrag auf Verlängerung einer Lenkberechtigung kann die antragstellende Person bei der Behörde ihrer Wahl innerhalb des Bundesgebietes einbringen; diese Behörde hat darüber zu entscheiden.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen

Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) [...]“

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder

Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu

lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass beim Beschwerdeführer zumindest ein Zustand nach gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln besteht. Dies ergibt sich schon aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers, wonach er über einen langjährigen Zeitraum Cannabis konsumiert hat. Der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 28. März 2022 ist die Diagnose schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der nunmehr wohl andauernden Abstinenz des Beschwerdeführers ist von einem Fall des § 14 Abs 5 FSG-GV auszugehen.

§ 14 Abs 5 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Suchtmitteln abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 belassen werden darf. Dies aber nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Eine solche befürwortende fachärztliche Stellungnahme liegt schlüssig und nachvollziehbar vor. Es findet sich nunmehr auch eine Übereinstimmung mit der neuerlich vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 14. Juli 2022.

Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B war daher gemäß § 8 Abs 3a FSG bis 21. August 2023 unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen (Haaranalysen) zu befristen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema bedingte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar